

SATZUNG

über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt Burgdorf

- Synopse -

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
	§ 1 Allgemeines Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt Burgdorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Aufwendungen für die Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.	§ 1 Allgemeines Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt Burgdorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Aufwendungen für die Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
§ 1 Aufwandsentschädigung (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung: 1. Stadtbrandmeister/in 200,00 € 2. stellv. Stadtbrandmeister/in 100,00 € 3. Ortsbrandmeister/in a. Schwerpunktfeuerwehr 120,00 € b. Stützpunktfeuerwehr 90,00 €	§ 2 Aufwandsentschädigung (1) Die nachstehend aufgeführten Funktions-träger*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung: 1. Stadtbrandmeister*in 300,00 € 2. stellv. Stadtbrandmeister*in 150,00 € 3. Ortsbrandmeister*in a. Schwerpunktfeuerwehr 180,00 € b. Stützpunktfeuerwehr 140,00 €	§ 2 Aufwandsentschädigung (1) Die nachstehend aufgeführten Funktions-träger*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung: 1. Stadtbrandmeister*in 300,00 € 2. stellv. Stadtbrandmeister*in 150,00 € 3. Ortsbrandmeister*in a. Schwerpunktfeuerwehr 200,00 € b. Stützpunktfeuerwehr 160,00 €

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
c. Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 80,00 € 4. stellv. Ortsbrandmeister*in a. Schwerpunktfeuerwehr 60,00 € b. Stützpunktfeuerwehr 45,00 € c. Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 40,00 € 5. Gerätewart*in 40,00 € 6. Stadtsicherheitsbeauftragte*r 40,00 € 7. Stadtausbildungsleiter*in 40,00 € 8. Stadtjugendfeuerwehrwart*in 40,00 € 9. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in 20,00 € 10. Jugendfeuerwehrwart*in 40,00 € 11. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in 20,00 € 12. Kinderfeuerwehrwart*in 40,00 € 13. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in 20,00 € 14. Atemschutzgerätewart*in 40,00 € 15. Stadtfunkwart*in 40,00 € 16. Stadtpressewart*in 40,00 € 17. Stadtkleiderwart*in 40,00 € 18. Stadtatemschutzbeauftragte*r 40,00 €	c. Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 120,00 € 4. stellv. Ortsbrandmeister*in a. Schwerpunktfeuerwehr 90,00 € b. Stützpunktfeuerwehr 70,00 € c. Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 60,00 € 5. Gerätebeauftragte*r 60,00 € 6. stellv. Gerätebeauftragte*r 30,00 € 7. Tauchgerätebeauftragte*r 60,00 € 8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r 60,00 € 9. Ortsicherheitsbeauftragte*r 20,00 € 10. Stadtausbildungsleiter*in 60,00 € 11. Stadtjugendfeuerwehrwart*in 60,00 € 12. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in 30,00 € 13. Jugendfeuerwehrwart*in 60,00 € 14. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in 30,00 € 15. Kinderfeuerwehrwart*in 60,00 € 16. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in 30,00 € 17. Atemschutzgerätebeauftragte*r 60,00 € 18. stellv. Atemschutzgerätebeauftragte*r 30,00 € 19. Stadtpressebeauftragte*r 60,00 € 20. Stadt- und Ortsschriftführer*in 20,00 € 21. Stadtkleiderbeauftragte*r 60,00 € 22. Stadtatemschutzbeauftragte*r 60,00 € 23. Stadtdigitalisierungsbeauftragte*r 20,00 € 24. Organisatorische*r Leiter*in der ELO (Einsatzleitung vor Ort) 30,00 € 25. Technische*r Leiter*in der ELO 30,00 € 26. Taktische*r Führer*in der CSA-Träger*innengruppe 20,00 €	c. Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 140,00 € 4. stellv. Ortsbrandmeister*in a. Schwerpunktfeuerwehr 100,00 € b. Stützpunktfeuerwehr 80,00 € c. Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 70,00 € 5. Gerätebeauftragte*r 60,00 € 6. stellv. Gerätebeauftragte*r 30,00 € 7. Tauchgerätebeauftragte*r 60,00 € 8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r 40,00 € 9. Ortsicherheitsbeauftragte*r 30,00 € 10. Stadtausbildungsleiter*in 70,00 € 11. stellv. Stadtausbildungsleiter*in 30,00 € 12. Stadtjugendfeuerwehrwart*in 70,00 € 13. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in 30,00 € 14. Jugendfeuerwehrwart*in 60,00 € 15. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in 30,00 € 16. Kinderfeuerwehrwart*in 60,00 € 17. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in 30,00 € 18. Atemschutzgerätebeauftragte*r 60,00 € 19. stellv. Atemschutzgerätebeauftragte*r 30,00 € 20. Stadtpressebeauftragte*r 40,00 € 21. Stadt- und Ortsschriftführer*in 30,00 € 22. Ortskleiderbeauftragte*r 30,00 € 23. Stadtatemschutzbeauftragte*r 40,00 € 24. Stadtdigitalisierungsbeauftragte*r 40,00 € 25. Organisatorische*r Leiter*in der ELO (Einsatzleitung vor Ort) 60,00 € 26. Technische*r Leiter*in der ELO 60,00 € 27. Taktische*r Führer*in der CSA-Träger*innengruppe 60,00 € 28. stellv. Taktische*r Führer*in der CSA-Träger*innengruppe 30,00 €
	(2) Die Ortsfeuerwehren können folgende (Atemschutz-)Gerätebeauftragte benennen: Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung: eine*n (Atemschutz-)Gerätebeauftragte*n,	(2) Eine Schwerpunktfeuerwehr kann zwei Ortsschriftführer*innen benennen. (3) Die Ortsfeuerwehren können folgende Gerätebeauftragte benennen: - Ortsfeuerwehr mit einem bis zwei Fahrzeug(en): eine*n Gerätebeauftragte*n, - Ortsfeuerwehr mit drei bis sechs Fahrzeugen: eine*n Gerätebeauftragte*n inkl. einer Stellvertretung sowie

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
(2) Hat ein Feuerwehrmitglied eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstaufalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.	• Stützpunktfeuerwehr: eine*n (Atemschutz-)Gerätebeauftragte*n inkl. einer Stellvertretung sowie • Schwerpunktfeuerwehr: zwei (Atemschutz-)Gerätebeauftragte. (3) Hat ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Aufwandsentschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstaufalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.	• Ortsfeuerwehr mit mehr als sechs Fahrzeugen: zwei Gerätebeauftragte. (4) Die Ortsfeuerwehren können folgende Atemschutzgerätebeauftragte benennen: • Ortsfeuerwehr mit einem bis fünf Atemschutzgerät(en): eine*n Atemschutzgerätebeauftragte*n, • Ortsfeuerwehr mit sechs bis zwölf Atemschutzgeräten: eine*n Atemschutzgerätebeauftragte*n inkl. einer Stellvertretung sowie • Ortsfeuerwehr mit mehr als zwölf Atemschutzgeräten: zwei Atemschutzgerätebeauftragte. (5) Hat ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Aufwandsentschädigungssatz zuzüglich drei Viertel des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. (6) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstaufalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind. (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Brandsicherheitswache.	(5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind. (6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Brandsicherheitswache. Sollte die Brandsicherheitswache einen Zeitraum von vier Zeitstunden übersteigen, wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € gewährt. § 3 Aufwandsentschädigung für überörtliche Ausbilder*innen der Stadt(jugend)feuerwehr (1) Ausbilder*innen der Stadtfeuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 € je vier Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten). (2) Die Ausbilder*innen der Stadtjugendfeuerwehr erhalten für die Vorbereitung des Erwerbs der Jugendflamme Stufe II und der Leistungsspange sowie der Teilnahme	(7) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind. (8) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Stunde in der Höhe des geltenden Mindestlohns gem. dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils gültigen Fassung). § 3 Aufwandsentschädigung für überörtliche Ausbilder*innen der Stadt(jugend)feuerwehr (1) Ausbilder*innen der Stadtfeuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 € je vier angefangene Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) je Lehrgang (Gesamtzeitraum des jeweiligen Lehrgangs, bspw. Fahrerlaubnis-Ausbildung, Motorsägen-Ausbildung). Die namentliche Meldung der Ausbilder*innen erfolgt über die/den Stadtausbildungsleiter*in. (2) Die Ausbilder*innen der Stadtjugendfeuerwehr erhalten für die Vorbereitung des Erwerbs der Jugendflamme Stufe II, der Leistungsspange sowie der Teilnahme

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
§ 2 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall (1) (...) (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 3 Reisekosten (1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts. (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen	am Bundeswettbewerb bzw. CTIF pro Ausbildungs- bzw. Vorbereitungsphase 30,00 €. § 4 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall (1) (...) (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als drei Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 5 Reisekosten (1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts. (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktions-träger*innen haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung	am Bundeswettbewerb bzw. CTIF pro Ausbildungs- bzw. Vorbereitungsphase (Gesamtzeitraum der jeweiligen Ausbildung) 30,00 €. Die namentliche Meldung der Ausbilder*innen erfolgt über die/den Stadtjugendfeuerwart*in. § 4 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall (1) (...) (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als drei Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 5 Reisekosten (1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts. (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktions-träger*innen haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
sen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.	nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.	nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
§ 4 Verdienstausfall	§ 6 Verdienstausfall	§ 6 Verdienstausfall
(1) (...)	(1) (...)	(1) (...)
(2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf 8,50 € je Stunde festgesetzt.	(2) Der Höchstbetrag je Stunde nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf den jeweils geltenden Mindestlohn gem. dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzt.	(2) Der Höchstbetrag je Stunde nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf den jeweils geltenden Mindestlohn gem. dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzt.
(3) (...)	(3) (...)	(3) (...)
§ 5 Zahlung der Entschädigung	§ 7 Zahlung der Entschädigung	§ 7 Zahlung der Entschädigung
(1) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.	(1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.	(1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.
(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.	(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag mit Nachweis über das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) erstattet. § 9 (Schiedspersonen der Stadt Burgdorf) ist davon ausgenommen.	(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag mit Nachweis über das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) erstattet. § 9 (Schiedspersonen der Stadt Burgdorf) ist davon ausgenommen.

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
	§ 8 Ehrungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf (1) Bei der Verleihung des Niedersächsischen Feuerwehrehrenzeichens für langjährig erworbene Verdienste im Feuerlöschwesen (25-, 40- sowie 50-jährige Mitgliedschaft) wird als Dank der Stadt Burgdorf ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. (2) Als Anerkennung für den Erhalt einer Ehrung wird ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. Folgende Ehrungen werden dabei berücksichtigt: • Ehrennadeln des Feuerwehrverbandes Region Hannover, • Ehrennadeln des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, • Abzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung bzw. Mitglieder in der Alters- und Ehrenabteilung, • Ehrenzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes, • Ehrenzeichen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr, • Ehrenzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr und • Ehrenzeichen eines Bundeslandes oder des Bundes mit Feuerwehrbezug. (3) Als Anerkennung für den Erwerb eines der nachfolgenden Leistungsabzeichen wird ein „Kinogutschein“ ausgegeben:	§ 8 Ehrungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf (1) Bei der Verleihung des Niedersächsischen Feuerwehrehrenzeichens für langjährig erworbene Verdienste im Feuerlöschwesen (25-, 40- sowie 50-jährige Mitgliedschaft) wird als Dank der Stadt Burgdorf ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. (2) Als Anerkennung für den Erhalt einer Ehrung wird ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. Folgende Ehrungen werden dabei berücksichtigt: • Ehrennadeln des Feuerwehrverbandes Region Hannover, • Ehrennadeln des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, • Abzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung bzw. Mitglieder in der Alters- und Ehrenabteilung, • Ehrenzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes, • Ehrenzeichen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr, • Ehrenzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr und • Ehrenzeichen eines Bundeslandes oder des Bundes mit Feuerwehrbezug. (3) Als Anerkennung für den Erwerb eines der nachfolgenden Leistungsabzeichen wird ein „Kinogutschein“ ausgegeben:

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
	• Kinderflämmchen (Kinderflamme Stufe 5) der Regionsjugendfeuerwehr Hannover, • Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr und • Jugendflamme Stufe III der Deutschen Jugendfeuerwehr. § 9 Schiedspersonen der Stadt Burgdorf Für die bestellten Schiedspersonen der Stadt Burgdorf wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gezahlt. Die Entschädigung wird am 15.02. jeden Jahres ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig dem Folgemonat der Niederlegung zurückgezahlt werden. § 10 Nichtübertragbarkeit des Anspruchs Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. § 11 Datenverarbeitung (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Burgdorf berechtigt, für die zu gewährenden und auszahlenden	• Kinderflämmchen (Kinderflamme Stufe 5) der Regionsjugendfeuerwehr Hannover, • Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr und • Jugendflamme Stufe III der Deutschen Jugendfeuerwehr. § 9 Schiedspersonen der Stadt Burgdorf Für die bestellten Schiedspersonen der Stadt Burgdorf wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gezahlt. Die Entschädigung wird am 15.02. jeden Jahres ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig dem Folgemonat der Niederlegung zurückgezahlt werden. § 10 Nichtübertragbarkeit des Anspruchs Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. § 11 Datenverarbeitung (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Burgdorf berechtigt, für die zu gewährenden und auszahlenden

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
	den Aufwandsentschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben: • Vorname(n), Name und Anschrift der benannten Personen, • Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n, • Bankverbindung, • ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort, • ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, • ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen. (2) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Burgdorf zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in der Regel nach 12 Jahren gelöscht.	den Aufwandsentschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben: • Vorname(n), Name und Anschrift der benannten Personen, • Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n, • Bankverbindung, • ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort, • ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, • ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen. (2) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Burgdorf zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in der Regel nach 12 Jahren gelöscht.

Fassung vom 15.12.2022 (2. Änderungssatzung)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe)	Entwurf der Neufassung (Arbeitsgruppe mit Änderungswünschen des Stadtkommandos)
§ 6 Inkrafttreten - Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 01.12.1983, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.06.2016, außer Kraft.	§ 12 Inkrafttreten - Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 16.06.2016, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2022, außer Kraft.	§ 12 Inkrafttreten - Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 16.06.2016, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2022, außer Kraft.
Durchgestrichenes entfällt	Fettes kommt hinzu	Änderungswünsche des Stadtkommandos sind in Rot hinterlegt